

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich
Sitzung vom 7. Juli 1966**

2534. Quartierplan. Am 30. Juni 1965 ersuchte der Gemeinderat Oberengstringen um Genehmigung seines Beschlusses vom 15. Juni 1965 betreffend die Festsetzung des Quartierplanes Brunnhalden. Dieser Beschluss ist am 18. Juni 1965 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht worden. Gemäss Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich vom 21. Juli 1965 sind gegen die Quartierplanfestsetzung keine Rekurse erhoben worden.

Das Quartierplangebiet wird im Osten durch die Ankenhofstrasse, im Süden durch die Zürcherstrasse, im Westen durch den Nigristweg, die Rebbergstrasse und die Gemeindegrenze und im Norden durch die Schutzzone im «übrigen Gemeindegebiet» gemäss genehmigtem Zonenplan begrenzt.

Die Erschliessung des Quartierplangebietes erfolgt durch vier Längsstrassen, nämlich die Rebbergstrasse, die Gartenstrasse, die Glärnischstrasse und die als Stichstrasse vorgesehene Brunnhaldenstrasse sowie durch zwei Querstrassen, die Ankenhofstrasse und die Märzenbühlstrasse.

An der Rebbergstrasse bestehen genehmigte Baulinien (Regierungsratsbeschluss vom 22. März 1956) mit einem Abstand von 18 m, die der Quartierplan auf der nördlichen Anliegerseite neu festsetzt, sodass sich nunmehr ein Baulinienabstand von 20 m ergibt. Mit Ausnahme der Brunnhaldenstrasse, die als reine Wohnstrasse einen Baulinienabstand von 18 m aufweist, haben alle übrigen bereits genannten Strassen im Quartierplan einen Baulinienabstand von 20 m. Die Ankenhofstrasse steigt im direkten Erschliessungsbereich mit 11 % und läuft mit 20 % gegen den nicht überbauten Hang aus. Die Märzenbühlstrasse hat eine Neigung von maximal 12,4%. Die geometrische Ausgestaltung der im Quartierplan enthaltenen Strassen entspricht den zu erwartenden Verkehrsaufgaben.

Die Rebbergstrasse liegt im Zuge der in der Gemeinde Weiningen beginnenden und über das Gebiet der Gemeinde Unterengstringen parallel zur Zürcherstrasse führenden Talacherstrasse. Mit Entscheid Nr. 2395 vom 18. Juni 1965 hat der Regierungsrat auf Rekurs eines betroffenen Grundeigentümers hin die Festsetzung des Quartierplanes Breite durch den Gemeinderat Unterengstringen aufgehoben, weil darin die Talacherstrasse, welche nach dem vorgesehenen Ausbau und ihrer Bedeutung als öffentliche Sammelstrasse zu qualifizieren war, der Baupflicht durch die Quartierplangenossen unterstellt werden sollte. Im Gegensatz dazu hält sich der vorgesehene Ausbau der Rebbergstrasse im angemessenen Rahmen einer Quartierstrasse. Es ist den Privaten nicht verwehrt, in der Linienführung einer allfälligen künftigen öffentlichen Sammelstrasse eine Quartierstrasse zu erstellen, wenn das Gemeinwesen den Zeitpunkt noch nicht als gegeben erachtet, die Strasse im öffentlichen Verfahren zu bauen (vgl. § 29 des Baugesetzes). Allerdings begibt sich der Gemeinderat mit der Festsetzung der Strasse im Quartierplanverfahren des Rechtes, schon in naher Zukunft zugunsten erweiterter Baulinien für die in einem späteren Zeitpunkt voraussichtlich zu er-

IMMUNITÄTSGESCHÜTZT
VEREINIGUNG
B. M. P. (S. 18) 19
stellende öffentliche Sammelstrasse § 129 des Baugesetzes an-
zurufen. Unter diesem Vorbehalt steht der Genehmigung der
Vorlage nichts im Wege.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Oberengstringen vom
15. Juni 1965 betreffend die Festsetzung des Quartierplanes
Brunnhalden mit Bau- und Niveaulinien der Erschliessungs-
strassen wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Oberengstringen wird eingeladen,
die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Oberengstringen, un-
ter Rücksendung eines Plandossiers mit Genehmigungsver-
merk, den Bezirksrat Zürich sowie an die Direktion der öf-
fentlichen Bauten.

Zürich, den 7. Juli 1966.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

In Vertretung

D. H. Rappiller